



Gemeinde Hünenberg

Energiereglement

Ausgabe August 2019

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf §§ 3, 59 und 69 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980, beschliesst:

I. Zweck, Zuständigkeiten und Zusammensetzung

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Förderung der rationellen und umweltschonenden Energienutzung, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Information der Bevölkerung auf dem Gemeindegebiet.

Art. 2 Zuständigkeiten – Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat setzt eine Energiekommission ein und bezeichnet sie federführende Abteilung.

² Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl der Mitglieder der Energiekommission
- b) die Wahl des Kommissionspräsidiums
- c) die Festlegung des Gesamtbudgets
- d) den Erlass einer gemeindlichen Energiestrategie
- e) die Festlegung der technischen Anforderungen an die Förderobjekte und deren finanziellen Bemessung der Förderung auf dem Verordnungsweg ¹⁾
- f) die Festlegung ausserordentlicher Fördermassnahmen und Aktionen ¹⁾
- g) das Controlling über die Geschäfte der Energiekommission, insbesondere der finanziellen Belange

Art. 3 Zuständigkeiten – Energiekommission

Die Energiekommission erfüllt die ihr in diesem Reglement zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für

- a) die Beratung des Gemeinderates in allen Energiefragen
- b) die Unterstützung der gemeindlichen Energiefachstelle
- c) das energiepolitische Mehrjahresprogramm
- d) aufgehoben ¹⁾
- e) die Beratung von Bauherrschaften in Energiefragen
- f) aufgehoben ¹⁾
- g) die Öffentlichkeitsarbeit im Energiebereich ¹⁾

Art. 4 Zusammensetzung – Energiekommission

¹ Die Energiekommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

² Es gehören ihr immer Bau- und Energiefachleute an.

³ Der Energiebeauftragte der Gemeinde führt das Sekretariat.

II. Öffentlichkeitsarbeit und Energieberatung

Art. 5 Öffentlichkeitsarbeit

aufgehoben¹⁾

Art. 6 Energieberatung

aufgehoben¹⁾

III. Energieförderprogramm

Art. 7 Finanzierung

¹ Die jährlichen Konzessionseinnahmen für Elektrizität werden der Spezialfinanzierung zur Energieförderung zugewiesen.

² Mit der Spezialfinanzierung wird das Energieförderprogramm betrieben und es werden ausserordentliche Fördermassnahmen, die Energieberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen finanziert.¹⁾

^{2a} Übersteigt das Guthaben der Spezialfinanzierung den Betrag von CHF 500'000 wird der darüber liegende Betrag dem allgemeinen Finanzhaushalt zugewiesen.¹⁾

^{2b} Die Spezialfinanzierung darf eine Unterdeckung bis maximal CHF 50'000 aufweisen.¹⁾

³ Bei einer allfälligen Reduktion oder Abschaffung der Konzessionsgebühren beantragt der Gemeinderat die Höhe des jährlichen Betrages für die Spezialfinanzierung Energieförderung via Budget der Einwohnergemeindeversammlung.¹⁾

Art. 8 Beiträge an energetische Massnahmen

aufgehoben¹⁾

Art. 9 Energieförderprogramm – Fördergegenstände¹⁾

¹ Unterstützt werden innovative Investitionen, welche gesetzlich oder baurechtlich geforderte Mindestanforderungen übertreffen. Es sind dies insbesondere:¹⁾

- a) Neu-, Um- und Anbauten, welche nach energetisch verbesserten Baustandards wie «Minergie ®» oder einem allgemein anerkannten Zertifikat ähnlichen Label zertifiziert werden.¹⁾
- b) Der Ersatz herkömmlicher Wärmeerzeugungsanlagen, welche mit fossilen Energieträgern oder ausschliesslich mit Elektrizität betrieben werden.¹⁾
- c) Der Anschluss an konzessionierte Fernwärmeversorgungen, die mit einem zu mindestens 70 % erneuerbaren Energieträger betrieben werden.¹⁾
- d) Der Bau von Sonnenenergieanlagen (Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen) und zugehörigen Speichersystemen.¹⁾
- e) Intelligente Ladeinfrastrukturen für Elektromobilität, die mit erneuerbarer Energie betrieben werden.
¹⁾

² Je Fördergesuch wird ein maximaler Unterstützungsbeitrag von CHF 25'000 festgelegt. Die Höhe der einzelnen Förderbeiträge und die speziellen Bedingungen werden in der Verordnung abschliessend geregelt.¹⁾

³ Für das gleiche Gebäude/Objekt sind mehrere Fördergesuche zulässig. Der Maximalbeitrag pro Gebäude/Objekt wird, in Kumulation verschiedener Förderbeiträge innert zehn Jahren, auf CHF 35'000 beschränkt.¹⁾

⁴ Die Höhe und die Auszahlungsmodalitäten von Förderbeiträgen sowie die technischen Bedingungen sind in der Verordnung abschliessend geregelt.¹⁾

⁵ Die Beiträge können vom Gemeinderat ganz oder teilweise an die Teuerung angepasst werden.

Art. 9bis Energieförderprogramm – allgemeine Bedingungen¹⁾

¹ Gesuche um Beiträge sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bau- und Installationsarbeiten einzureichen.

² Beiträge nach Massgabe dieses Reglements bestehen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel. Die Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gemeinde behandelt.

³ Der Bund, der Kanton Zug, die Einwohnergemeinde Hünenberg und Energieversorgungsunternehmen haben keinen Anspruch auf Förderbeiträge.

Art. 9ter Energieförderprogramm – Auszahlung¹⁾

¹ Der Beitrag verfällt, wenn die Inbetriebsetzung nicht innert 24 Monaten nach Beitragszusage erfolgt und zur Abnahme gemeldet wird.

² Der Beitrag wird nach der Abnahme und einer allfälligen technischen Nachkontrolle ausbezahlt.

³ Beiträge, die widerrechtlich erwirkt wurden, sind ganz oder teilweise mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz beträgt 8 %.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement zur Förderung erneuerbarer Energien und rationellen Energienutzung (Energiereglement) vom 1. Januar 2014 wird aufgehoben.¹⁾

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Zustimmung durch die Einwohnergemeindeversammlung am 1. August 2019 in Kraft.¹⁾

Hünenberg, 9. Dezember 2013

Gemeinderat Hünenberg

Regula Hürlimann
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

¹⁾ Änderungen beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2019.



Gemeinde Hünenberg

Energieverordnung

Verordnung zum Energiereglement

Ausgabe August 2020

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 2 Abs. 2 Bst. e des Energiereglements vom 17. Juni 2019, beschliesst:

I. Energieberatung, Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen

Art. 1 Energieberatung

Energieberatungen für Wohnbauten (Beratung zu einzelnen Bauteilen, Aufzeigen von energetischen Schwachstellen, Heizungsersatz, Solarthermieanlagen, Photovoltaik etc.) werden durch den Verein Energiennetz-Zug durchgeführt. Im Auftrag der Gemeinde werden Erstberatungen kostenlos angeboten, für detaillierte Beratungen wird der Eigentümerseite eine Kostenbeteiligung von CHF 200.— auferlegt.

Art. 2 Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen

¹ Die Energiekommission stellt eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit sicher. Sie kann Informations- und Beratungsangebote anbieten.

² Andere unterstützungswürdige Themen können im Rahmen von zeitlich begrenzten Aktionen finanziell unterstützt werden. Die Aktion wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Durchführung und spricht das Budget via Spezialfinanzierung.

II. Energieförderprogramm

Art. 3 Energetisch verbesserte Baustandards für Neubauten und Erneuerung

Für Neu-, An- oder Umbauten nach Minergie ®-Standard werden die ordentlichen Gebühren für die Nutzung der Marke nach Vorlegen des Zertifikats übernommen. Für andere erhöhte Baustandards wird ein Beitrag von 50 % bis max. CHF 10'000.— an die Bestätigungs- und Nachweiskosten ausgerichtet.

Art. 4 Gebäudebeheizung

¹ Gefördert wird der Ersatz bestehender Wärmeerzeugungsanlagen (Einzelheizungen bei Gebäuden älter als fünf Jahre), welche mit fossilen Energieträgern oder ausschliesslich mit Elektrizität betrieben werden.

Die Förderbeiträge werden wie folgt berechnet:

- Grundbeitrag CHF 3'000.— plus CHF 200.— pro kW installierte thermische Nennleistung
- Maximalbeitrag CHF 15'000.—

² Der Anschluss pro Objekt/Gebäude/Bauareal an einen konzessionierten Fernwärmeverbund wird mit einem Kostenbeitrag für die Anschlussgebühren von 25 % bis max. CHF 25'000.— unterstützt.

³ Bedingungen:

- Das Objekt/Gebäude hat den spezifischen Wärmeleistungsbedarf von maximal 50 W/m² Energiebezugsfläche (EBF) ¹⁾ einzuhalten.
- aufgehoben ¹⁾
- Die Installationen sind durch von der Gemeinde bezeichnete unabhängige Installateure oder Kontrollorgane abnehmen zu lassen.

Art. 5a Solarthermische Anlagen

¹ Gefördert wird die Neuanlage oder Anlagenerweiterung von solarthermischen-Anlagen (kein reiner Ersatz bestehender Solarkollektoranlagen) auf Gebäuden, wobei bei Neubauten (bis fünf Jahre) die Beitragssätze um 50 % reduziert werden.¹⁾ Die Förderbeiträge werden wie folgt berechnet:

- a) Grundbeitrag CHF 2'000.— plus CHF 300.— pro m² Absorberfläche
- b) Maximalbeitrag CHF 10'000.—

² Bedingungen:

- a) Förderberechtigt sind Kollektoren, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806)
- b) Die Installationen sind mittels Solaranlagencheck durch SSES oder ähnliche durch die Gemeinde bezeichnete Kontrollorgane abzunehmen.

Art. 5b Photovoltaikanlagen

¹ Gefördert wird die Neuanlage oder Anlagenerweiterung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden, wobei bei Neubauten (bis fünf Jahre) die Beitragssätze um 50 % reduziert werden.¹⁾ Die Förderbeiträge werden wie folgt berechnet:

- a) CHF 1'000.— pro kWp elektrische Leistung
- b) Maximalbeitrag CHF 10'000.—

² Bedingungen:

- a) Es werden ausschliesslich netzgekoppelte Anlagen unterstützt, die auf überbauten Flächen erstellt werden.
- b) Für die elektrischen Komponenten ist der ordentliche Sicherheitsnachweis vorzulegen.

Art. 5c Stromspeichersysteme

¹ Gefördert werden Stromspeichersysteme, in Verbindung mit Photovoltaik-Anlagen. Die Förderbeiträge werden wie folgt berechnet:

- a) CHF 500.— pro kWh elektrische Leistung
- b) Maximalbeitrag CHF 5'000.—

² Bedingungen:

- a) Stromspeichersysteme haben eine minimale Kapazität von 6 kWh aufzuweisen.
- b) Für die elektrischen Komponenten ist der ordentliche Sicherheitsnachweis vorzulegen.

Art. 6 Ladestationen für Elektromobilität

¹ Gefördert werden Ladestationen für Elektromobilität (Einzellösungen) sowie die Installation von Basisstationen für mehrere Anschlusspunkte (smarte Ladestationen). Die Förderbeiträge werden wie folgt berechnet:

- a) CHF 1'000.— pro Einzelladestation (nicht bei Basisstationen)¹⁾
- b) CHF 500.— pro Anschlussmöglichkeit bei Basisstationen
- c) Maximalbeitrag CHF 15'000.— pro Anschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz

² Bedingungen:

- a) Die Ladestationen müssen ein Lastmanagement aufweisen und zukünftig auf Stufe Gesamtnetz durch den Energieversorgungsunternehmer ansteuerbar gehalten werden.
- b) Für die elektrischen Komponenten ist der ordentliche Sicherheitsnachweis vorzulegen.
- c) Voraussetzung für die Förderung von Elektroladestationen ist der Bezug von Strom aus 100 % erneuerbaren Energien (z.B. «EGH Sonne&Wasser», «EGH Sonne Pur», «WWZ Naturstrom Basis» oder «WWZ Sonnenstrom Basis»).

III. Schlussbestimmungen

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Energieverordnung vom 17. Dezember 2013 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Hünenberg, 26. Juni 2019

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

¹⁾ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2020, Inkrafttreten per 1. August 2020.